

bei geschlossener Maschine zwischen unterer Grenze der Schutzgittervorrichtung und der Andruckswalze muß gewährleistet sein.

(4) Gerb-, Walk-, Ascher-, Färb- und Schmirfässers müssen an den Verkehrsseiten mit einer Schutzvorrichtung ausgerüstet sein. Sie dürfen erst in Gang gesetzt werden können, wenn die Schutzvorrichtung geschlossen ist. Beim öffnen der Schutzvorrichtung muß der Faßantrieb sofort ausschalten. Alle Fässer sind mit einer sicher wirkenden Bremse auszurüsten. Bei mechanischer Faßentleerung sind sinngemäß ähnliche Schutzvorrichtungen (Fotozellen usw.) anzubringen.

(5) Spallmaschinen sind an der Einführungsseite mit einem Notausschalter auszurüsten. Dieser muß vom Maschinenführer leicht erreicht werden können. Zum Einführen der zu spaltenden Haut sind Handhölzer zu benutzen.

(6) An Blanchier- und Schleifmaschinen ist die Blanchierwalze bzw. der Schleifkörper mit einer fest angebrachten Schutzhaube abzudecken. Bis Einführungsseite ist mit einem Handabweiser auszurüsten. Der Abstand zwischen Unterkante Handabweiser und Zuführwalze bzw. Vorderkante Zuführungslisch darf nicht größer sein, als es das zu bearbeitende Material erfordert.

(7) Stollmaschinen sind mit einer mechanischen Festhaltevorrichtung sowie einem, auf dem Stolltisch angebrachten, beiderseitigen Handanschlag auszurüsten. Die Stollköpfe sind unterhalb des Stoßwisches abzuschützen.

(8) An Lederbeschneidemaschinen muß der Fingerabweiser auf 12 mm eingestellt und so befestigt sein, daß die Werk tätigen die Stellung des Fingerabweisers nicht verändern können.

(9) An Bürstmaschinen darf die Breite der Einführungsöffnung 40 mm nicht übersteigen. Wird der Arbeitstisch angehoben oder entfernt, muß der Antrieb der Maschine sofort ausschalten.

(10) Bügel- und Narbenpressen sind mit einer Schutzgittersteuerung oder Zweihand einrückung auszurüsten. Der Schließvorgang darf erst nach Betätigung der Schutzgittersteuerung bzw. der Zweihand einrückung einsetzen. Die Schutzgittersteuerung muß mindestens mit 2 federlosen Kontaktschaltern ausgerüstet sein. Die Kontaktschalter sind monatlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen.

(11) An Glanzstoßmaschinen ist der Stoßarm mit einem Schutzgitter abzudecken.

(12) An Karrenwalzen ist das zu bearbeitende Material der Maschine nur bis zur Hälfte zuzuführen, um 180° zu drehen und dann erst weiter zu bearbeiten. Umgeschlagene Klauen usw. dürfen in keinem Fall im Gefahrenbereich der Walzenbahn gerade gebogen werden.

(13) Rindenschneider müssen mit einer Umkehrsteuerung für Einzugswalzen und Transportband ausgerüstet sein. Die Einrückvorrichtung der Umkehrsteuerung ist so anzubringen, daß sie bei Gefahr durch den Werk tätigen leicht erreicht werden kann.

## § 13

### Gruben

(1) Alle zu ebener Erde befindlichen Gruben müssen allseitige Einfassungen von mindestens 15 cm Höhe haben. Eis Einfassung muß trittsicher sein. Gruben an Verkehrswegen sind in jedem Fall trittsicher abzutreten.

(2) Zu allen Grubenarbeiten wie Beschicken, Umsetzen, Umpumpen der Brühen, Reinigungsarbeiten usw. müssen mindestens 2 Werk tätige eingesetzt werden.

(3) Bei manueller Beschickung oder sonstiger manueller Arbeit an den Gruben sind die im Arbeitsbereich liegenden Gruben abzudecken.

## § 14

### Chromreduzieranlagen

(1) Das Reduzieren von Chromsalzen darf nur in gesonderten Räumen erfolgen.

(2) Die Beschickung der Reduzieranlagen darf nicht unmittelbar im Raum selbst, sondern muß von außen erfolgen. Das manuelle Umrühren der Chromlaugen ist verboten.

(3) Die Reduzieranlagen müssen mit einer Absauganlage ausgerüstet sein. Die entstehenden Dämpfe sind über Dach und so abzuführen, daß keine Belästigung der Werk tätigen und Anlieger entsteht.

(4) Die Bedienung der Reduzieranlagen ist nur dafür besonders qualifizierten Werk tätigen zu übertragen.

## § 15

### Lederentfettung

(1) Leder darf nur mit Lösungsmitteln der Gefährdungsgruppen II oder III entfettet werden, jedoch ist die Verwendung von Trichloräthylen zulässig. Die Absaugung der Lösungsmitteldämpfe muß an der Entstehungsstelle gewährleistet sein. Außerdem ist die Absaugung durch die Raumb- und -entlüftung zu ergänzen. Die Raumbzugsöffnungen müssen an der tiefsten Stelle des Raumes liegen.

(2) Beim Öffnen der Entfettungsanlage muß eine unmittelbar vor der Entfettungsanlage liegende Absaugung sofort einschalten.

(3) Die Schaltanlage der Raumb- und -entlüftung ist unmittelbar am Eingang des Arbeitsraumes anzubringen.

(4) Für die Lederentfettungsanlage muß eine besondere Arbeitsinstruktion vorhanden sein. Die Bedienung der Lederentfettungsanlage ist nur dafür besonders qualifizierten Werk tätigen zu übertragen.

## II.

### Brandschutzmaßnahmen

## § 16

### Rauchverbot

(1) Im Betrieb ist das Rauchen verboten. Vor den Werkseingängen ist sichtbar auf dieses Verbot hinzuweisen.